

§ 7

(1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Er trifft seine Entscheidung nach Beratung in einem Fachgremium, dem qualifizierte Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht, der Betriebe, Kombinate und wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens sowie anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik sowie aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen angehören.

(2) Die Zulassungen für Erzeugnisse, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung hergestellt oder angewendet werden, sind von diesen zu erteilen. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist über erteilte Zulassungen zu unterrichten.

(3) Die Zulassung wird erteilt, wenn die Prüfung des Zulassungsgegenstandes seine Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ergibt. Sie kann unter Bedingungen, mit Auflagen sowie befristet erteilt werden. Über die Zulassung erhält der Antragsteller eine Zulassungsurkunde.

(4) Über die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung erhält der Antragsteller einen schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.

(5) Die Zulassung ist zurückzuziehen, wenn erteilte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden oder der Zulassungsgegenstand sich nicht bewährt.

(6) Mit erfolgter Standardisierung des Zulassungsgegenstandes verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

§ 8

Die Zulassung befreit den Zulassungsinhaber nicht von seiner Verantwortung für die Tauglichkeit des Zulassungsgegenstandes. Durch die Zulassung werden die Rechte Dritter gegen den Zulassungsinhaber nicht berührt.

§ 9

(1) Zulassungspflichtige Erzeugnisse gemäß § 3 Ziff. 2 müssen nach Zulassung mustergetreu und unter Beachtung erteilter Bedingungen und Auflagen hergestellt und dürfen nur für die in der Zulassungsurkunde festgelegten Anwendungsbereiche ausgeliefert und verwendet werden.

(2) Der Zulassungsinhaber hat jedem Anwender eine vollständige Abschrift der Zulassungsurkunde zu übergeben, soweit sie nicht in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht ist. Sie ist in das Projekt aufzunehmen.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits erteilte Zulassungen gelten im Rahmen der darin enthaltenen Festlegungen weiter.

Berlin, den 21. August 1972

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht
— Baufachliche Gutachten
und Bausachverständige —

vom 21. August 1972

Auf Grund des § 30 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) wird folgendes bestimmt:

Zu §§ 13 und 15 der Verordnung:

§ 1

(1) Baufachliche Gutachten sind auf Anforderung an Gerichte, Vertragsgerichte und staatliche Organe sowie im Auftrag von volkseigenen Kombinat und Betrieben abzugeben zur

1. Beurteilung von Dokumentationen und Bauleistungen in bautechnischer und bauwirtschaftlicher Hinsicht in bezug auf die Qualität und Effektivität der Erzeugnisse,
2. Beurteilung des Zustandes von Bauwerken und Bauteilen und die damit verbundene Funktions- und Standsicherheit,
3. Klärung der Ursachen von Bauschäden,
4. Untersuchung und Auswertung von Bauunfällen, soweit sie auf fehlerhafte Baukonstruktionen zurückzuführen sind.

(2) Baufachliche Gutachten dürfen nur abgegeben werden:

1. vom Ministerium für Bauwesen und den Bauämtern der örtlichen Räte,
2. von den Sonderbauaufsichten gemäß § 31 der Verordnung für ihren Verantwortungsbereich,
3. von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik, Hoch- und Fachschulen, sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Projektierungsbetrieben, Projektierungsabteilungen in volkseigenen Kombinat und Betrieben sowie von Baukombinat und -betrieben, sofern Unbefangenheit hinsichtlich des Gegenstandes des Gutachtens gesichert ist,
4. vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionen und anderen Gutachterstellen zur Beurteilung von Dokumentationen gemäß Abs. 1 Ziff. 1,
5. vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, wenn es sich um die Begutachtung von Baustoffen handelt,
6. von zugelassenen Bausachverständigen.

(3) Gutachten über Wertermittlung sind keine baufachlichen Gutachten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Als Bausachverständige für die Gebiete

- Allgemeiner Hochbau,
 - Statik und Konstruktion,
 - Allgemeiner Tiefbau
- können zugelassen werden:

* 2. DB vom 21. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 585)